



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung:
LNV-Arbeitskreis Tuttlingen
Sprecher: Dr. Berthold Laufer
Adresse:
BUND-Umweltzentrum Tuttlingen
Mühlenweg 12
78532 Tuttlingen

Datum: 27.07.2017

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Stadt Tuttlingen
- Planung und Bauservice -
Rathausstr. 1
78532 Tuttlingen

nachrichtlich:

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
21.06.2017

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom
10.12.2013 und 12.04.2015

Telefon: 07461/9664893
E-Mail: LNV-Ak-Tuttlingen@Inv-bw.de

Flächennutzungsplan für den Verwaltungsraum Tuttlingen - 6. Fortschreibung, Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ – 3. Offenlage; Beteiligung Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange, Vereine und Verbände zur Auslegung von Bauleitplänen gemäß § 4 (2) BauGB; Ihr Schreiben an den BUND Tuttlingen vom 21.06.2017

Gemeinsame Stellungnahme aller anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen
(Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes):

Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen
Landesjagdverband/Kreisjägersvereinigung Tuttlingen
Naturfreunde Tuttlingen
Naturschutzbund (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen
Schwäbischer Albverein
Schwarzwaldverein Tuttlingen
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
(der Landesfischereiverband ist im Arbeitskreis Tuttlingen derzeit nicht vertreten)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband dankt für die Zusendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben an den BUND Tuttlingen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese Stellungnahme ergeht als gemeinsame Stellungnahme aller im Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes vertretenen anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen, somit des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen, des Landesjagdverbands/Kreisjägersvereinigung Tuttlingen, der Naturfreunde Tuttlingen, des Naturschutzbunds (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen, des Schwäbischen Albvereins, des Schwarzwaldvereins Tuttlingen und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

1. Wir begrüßen, dass mit der dritten Planauslage von nun noch 5 Konzentrationszonen die Nutzung der Windenergie im Verwaltungsraum Tuttlingen möglich bleibt. Wir begrüßen, dass auch die Konzentrationszone „Winterberg“ auf Gemarkung Eßlingen, der keine harten Fakten entgegenstehen, weiterhin in der Planung enthalten ist, und dass auch der Gemeinderat Tuttlingen sich zu einem positiven Votum dazu durchgerungen hat.

Wie wir bereits in unseren Stellungnahmen zur ersten und zweiten Planauslage betont haben, kann damit auch der Verwaltungsraum Tuttlingen mit seinem überdurchschnittlichen (!) Pro-Kopf-Energieverbrauch, der gewissermaßen am Tropf weit entfernter Kern- und Kohlekraftwerke, Mineralö Raffinerien sowie von Kohle-, Öl-, Gas- und Uranfördergebieten hängt, endlich selbst Verantwortung für die regenerative Energieerzeugung übernehmen und einen Beitrag zur überfälligen Energiewende leisten. Schließlich ist es mit „wir müssen halt sparen“ bei der Energiewende bei weitem nicht getan, sondern es muss an allen 3 Säulen der Energiewende gewaltig gearbeitet werden: Suffizienz (überhaupt weniger brauchen und damit einsparen), Effizienz (effektiver einsetzen und damit ebenfalls einsparen), Erneuerbare Energien (den riesigen „Rest“ regenerativ erzeugen). Bei der dritten Säule der Energiewende ist auch zu bedenken, dass der Strom für die vielgepriesene Elektromobilität erst einmal erzeugt werden muss. Gemäß einer Studie, die der Landkreis Tuttlingen von der Badenova erstellen ließ, würde die 100%ige Umstellung des Verkehrs im Landkreis Tuttlingen auf Elektromobilität den kreisweiten Strombedarf verdoppeln! Sowohl lokal als auch global gesehen ist die Energiewende kein Luxus, den wir uns leisten können oder den wir auch bleiben lassen können, sondern eine Überlebensstrategie. Wie heißt es auf einem Plakat von „Brot für die Welt“: „Ein Haus am Meer: Der Albtraum bengalischer Bauern.“

2. Nicht akzeptabel ist aus unserer Sicht, dass die Konzentrationszone „Weilheimer Berg“ nun ganz aus der Planung herausgenommen worden ist. Zwar war sie aufgrund zahlreicher Horste des Rotmilans, womit sie gemäß den Bewertungskriterien der LUBW in einem Dichtezentrum der Art zu liegen kam, deutlich zu verkleinern. Eine Verkleinerung war im Westen auch aufgrund der Berücksichtigung des international bedeutsamen Wildwegekorridors nach dem Generalwildwegeplan gemäß dem dazu ergangenen Vorschlag der FVA Freiburg erforderlich. Es wäre jedoch eine Restfläche zentral auf dem Höhenrücken übriggeblieben, auf der die Erstellung von 2 bis 3 Windkraftanlagen grundsätzlich möglich gewesen wäre – sofern sich auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die dann konkreten Anlagenstandorte keine Ausschlusskriterien ergeben hätten. Auf dem Weilheimer Berg wurden im Jahre 2013 auch schon umfangreiche vertiefende Untersuchungen zu Pendelfluggewebungen von Rotmilanen durchgeführt, die, wie von den Kriterien der LUBW gefordert, durch Feldbe-

obachtungen belegten, dass die Milane ökonomisch fliegen, d.h. die in Waldrandnähe Richtung Seitingen brütenden Milane fliegen zur Nahrungssuche in das Seitinger Offenland, während die in Waldrandnähe Richtung Faulenbachtal brütenden Tiere das dortige Offenland aufsuchen. Insgesamt dürfte der Weilheimer Berg die naturschutzfachlich bestuntersuchte Teilfläche des vorliegenden Verfahrens sein. Man hätte also die verbleibende Fläche in der Flächennutzungsplanung belassen müssen und die letztendliche Entscheidung über die konkreten Anlagenstandorte dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überlassen müssen.

Statt dessen war bereits in der Presseberichterstattung zu erkennen und wird auch in den vorliegenden Planunterlagen zum Ausdruck gebracht, dass die Fläche letzten Endes aufgrund politischer Entscheidungen ausgeschlossen wurde (Umweltbericht S. 130: „Diese geplante Konzentrationszone wird nach intensiven Diskussionen mit dem RP Freiburg und dem Landratsamt Tuttlingen auf Beschluss der Gemeinden Seitingen-Oberflacht und Riethem-Weilheim aus Gründen des Naturschutzes, des Landschaftsbildes und gesamtpolitischer Erwägungen nicht mehr weiter verfolgt.“ Offensichtlich ist diese Entscheidung nicht zuletzt aufgrund des Drucks der Kunststiftung Hohenkarpfen erfolgt, die optische Aspekte beim Denkmalschutz stark in den Vordergrund gerückt hat und ein eigenes Artenschutzgutachten erstellen ließ; ob Letzteres den Vorgaben der LUBW entspricht, kann nicht beurteilt werden, da es den Planunterlagen nicht beiliegt. Jedenfalls hat es laut den vorliegenden Planunterlagen weitestgehend die bisher vorliegenden Erkenntnisse bestätigt (Umweltbericht, S. 118).

3. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir im Übrigen auf die Punkte 2 (Siedlungsabstand), 3 (vogelkundliche Erhebungen), 4 (Fledermäuse) unserer Stellungnahme vom 12.04.2015 im Rahmen der zweiten Offenlage sowie auf Punkt 5 (Problemfaktor Flugplatz Neuhausen o.E.) unserer Stellungnahme vom 10.12.2013 zur ersten Offenlage, die für uns unverändert Gültigkeit haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Berthold Laufer

Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes